



Klassenbildung an Grundschulen auf dem Gebiet des Schulträgers

Schuljahr 2017/2018

Gesetzesgrundlage

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 ...

Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Aufteilung der Schüler nach Anmeldung

	Schüler nach Anmeldung	max. Auf- nahmen (gesetzl.)	Ab- lehnungen	
Rheinschule →	48	56	0	} 172 Innenstadt
Leegmeerschule →	67	81	0	
Liebfrauenschule →	57	81	0	
St.Georg-Schule →	41	29	0	Hüthum
Michaelschule →	32	29	0	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	22	29	0	Elten
Summe	267	305	0	

Ermittlung der Klassenrichtzahl

Schülerzahl (gem. Anmeldung):	267	<u>Innenstadt</u>
		172
Klassenrichtzahl:	11,6086957	(= erw. Schülerzahl / 23)
		7,5
gerundete Klassenrichtzahl:	12	8

Aufteilung der Klassen auf die Schulen

Rheinschule →	2	} 7 Innenstadt
Leegmeerschule →	3	
Liebfrauenschule →	2	
St.Georg-Schule →	2	Hüthum
Michaelschule →	2	Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	1	Elten
Summe	12	

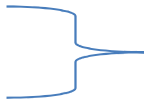


Steuerung der Aufnahmekapazität der Grundschulen

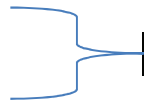
Durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz haben die Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit erhalten, die Aufnahmekapazität von Grundschulen in sozialen Brennpunkten oder an Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion zu begrenzen, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen

Summe der Schüler	267
kommunale Klassenrichtzahl	12
durchschnittliche Schülerzahl	22,25

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (ohne Regulierung)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	24	24		
Leegmeerschule →	22	23	22	
Liebfrauenschule →	29	28	0	
St.Georg-Schule →	21	20		
Michaelschule →	16	16		
Luitgardisschule →	22	0		
	267	Summe der SchülerInnen		172 Innenstadt

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen (maximaler Klassenfrequenz)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	23	23		
Leegmeerschule →	23	23	23	
Liebfrauenschule →	26	26		
St.Georg-Schule →	26	26		
Michaelschule →	26	26		
Luitgardisschule →	26	0		
	297	Summe der SchülerInnen		167 Innenstadt

Bemerkung:

Die Rheinschule und die Leegmeerschule wurden vom Schulamt für den Kreis Kleve als Schulen des gemeinsamen Lernens bestimmt. An diesen Schulen werden in höherem Maße Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult (GL). Aus diesem Grund wird die Klassenfrequenzrichtzahl auf 23 Schülerinnen und Schüler abgesenkt. An allen anderen Grundschule werden gem. Grundschulleiterbesprechung v. 18.12.2013 und Beschluss des Schula v. 15.01.2014 26er-Klassen gebildet.

Die Schulen in den Ortsteilen sind in der Lage sein, alle Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Ortsteil aufzunehmen (Kurze Beine - kurze Wege).



Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (Regulierung)

	Anmeldungen	max. Schülerzahl	Auf- nahmen	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	48	46	46	23	23		Innen- stadt 165
Leegmeerschule →	67	69	67	22	23	22	
Liebfrauenschule →	57	52	52	26	26	0	
St.Georg-Schule →	41	52	41	21	20		
Michaelschule →	32	52	32	16	16		
Luitgardisschule →	22	26	22	22	0		
	267		260	260	Summe der anzunehmenden SchülerInnen		
				7	SchülerInnen, die an einer anderen Schule angemeldet werden müssten!		

Soweit sich die Zahlen bis zur Sitzung noch ändern, wird eine neue Berechnung als Tischvorlage erstellt.